

# ERLÄUTERUNGEN zur EG-Konformitätserklärung nach Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG Anhang II A

Die EG-Konformitätserklärung muss in einer oder mehreren Amtssprachen der EU abgefasst werden. Wenn keine originale EG-Konformitätserklärung in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Landes existiert, in dem die Maschine benutzt werden soll, ist vom Hersteller oder dessen Bevollmächtigtem oder demjenigen, der die Maschine in den betreffenden Sprachraum einführt, eine Übersetzung in diese(n) Sprache(n) vorzulegen. Die Übersetzungen sind durch den Vermerk „Übersetzung der Originalkonformitätserklärung“ zu kennzeichnen.

Die EG-Konformitätserklärung ist maschinenschriftlich (gedruckt) oder handschriftlich in Großbuchstaben auszustellen. Sie muss entweder Bestandteil der Betriebsanleitung sein oder separat mitgeliefert werden; in letzterem Fall muss die Betriebsanleitung ein Dokument enthalten, in welchem der Inhalt der EG-Konformitätserklärung beschrieben wird.

(Siehe auch Leitfaden zur Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG § 382 f)

## EG-Konformitätserklärung für Maschinen

(Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang II A)

Hersteller: : .....

(Geschäftsfirma)

Adresse (komplett) : .....

(gegebenenfalls auch der Name und die Adresse des Bevollmächtigten)

1. Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers müssen den Angaben auf der Maschine entsprechen. Hat der Hersteller einen Bevollmächtigten in der EU mit der vollständigen oder teilweisen Wahrnehmung seiner Pflichten gemäß Artikel 5 beauftragt, sind die Angaben zum Bevollmächtigten auch in der EG-Konformitätserklärung anzugeben.

Name und Adresse der Person (ansässig in der EU/EWR/CH), die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen (für die Behörden bei entsprechender Anfrage):  
.....

2. Die Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen, ist eine natürliche oder juristische Person, die in der EU ansässig ist und die vom Hersteller mit der Aufgabe betraut wurde, auf ein begründetes Verlangen der Marktüberwachungsbehörden eines der Mitgliedstaaten die relevanten Teile der technischen Unterlagen zusammenzustellen und zur Verfügung zu stellen.

Die Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen, ist in dieser Funktion nicht für Konstruktion, Bau oder Konformitätsbewertung der Maschine, für die Erstellung der erforderlichen Dokumente, die Teil der technischen Unterlagen werden, für die Anbringung der CE-Kennzeichnung oder für die Ausstellung und Unterzeichnung der EG-Konformitätserklärung verantwortlich.

Hiermit erklären wir, dass

.....  
(Beschreibung und Identifizierung der Maschine: einschliesslich allgemeine Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung)

3. Bei den erforderlichen Angaben für die Beschreibung und Identifizierung der Maschine handelt es sich im Wesentlichen um die gleichen Angaben, die auch auf der Maschine anzubringen sind. Jedoch müssen in der EG-Konformitätserklärung die vollständigen Angaben zur Maschine enthalten sein.

Zweck dieser Informationen ist, eine eindeutige Identifizierung der in der EG-Konformitätserklärung beschriebenen Maschine durch den Benutzer und durch die Marktüberwachungsbehörden zu ermöglichen. Grundsätzlich ist die Seriennummer der Maschine anzugeben, auf die sich die EG-Konformitätserklärung bezieht. Bei in Großserie produzierten Maschinen kann eine einzige EG-Konformitätserklärung erstellt werden, die einen bestimmten Bereich von Seriennummern oder Lieferlosen abdeckt.

- konform ist mit den einschlägigen Bestimmungen der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG)
- konform ist mit den einschlägigen Bestimmungen folgender weiterer EU-Richtlinien (nur erwähnen, wenn zutreffend, z.B. EMV-Richtlinie 2004/108/EG oder ATEX

94/9/EG).....  
.....  
.....

4. Der Satz, in dem erklärt wird, dass die Maschine allen einschlägigen Bestimmungen der Maschinenrichtlinie entspricht, ist der wichtigste Bestandteil der EG-Konformitätserklärung. Mit diesem Satz bestätigt der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter, dass die betreffende Maschine alle anwendbaren grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang I der Maschinenrichtlinie erfüllt und dass das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde.

Soweit die betreffende Maschine zusätzlich zur Maschinenrichtlinie noch weiteren EU-Rechtsvorschriften unterliegt, ist auch die Übereinstimmung mit diesen weiteren Richtlinien oder Verordnungen zu erklären. Der Hersteller kann für diese weiteren Richtlinien oder Verordnungen eine einzige EG-Konformitätserklärung erstellen, sofern die Erklärung alle nach den einzelnen Richtlinien vorgeschriebenen Informationen enthält. Allerdings dürfte dies nicht in allen Fällen möglich sein, da bestimmte Richtlinien ein besonderes Format der Konformitätserklärung vorschreiben.

5. Bei Maschinen, die zu einer der Kategorien in Anhang IV gehören und bei denen der Hersteller sich für die Durchführung des Verfahrens einer EG-Baumusterprüfung entschieden hat, sind die Einzelangaben zur notifizierten Stelle (Name, Anschrift und vierstellige Kennnummer), welche die EG-Baumusterprüfung durchgeführt hat, und die Nummer der EG-Baumusterprüfbescheinigung anzugeben.

6. Bei Maschinen, die zu einer der Kategorien in Anhang IV gehören und bei denen sich der Hersteller für die Durchführung des Verfahrens der umfassenden Qualitätssicherung entschieden hat, sind die Einzelangaben zu der notifizierten Stelle (Name, Anschrift und vierstellige Kennnummer) welche das umfassende Qualitätssicherungssystem des Herstellers genehmigt hat, aufzuführen.

Des weiteren erklären wir, dass

- die folgenden europäischen harmonisierten Normen (oder Teile/Klauseln hiervon) angewandt worden sind (*nur erwähnen, wenn zutreffend*)

.....  
.....

7. Um die Konformitätsvermutung in Anspruch nehmen zu können, die sich aus der Anwendung harmonisierter Normen ergibt, müssen die Hersteller in der EG-Konformitätserklärung die Fundstellen der angewendeten harmonisierten Norm(en) angeben.

Im Falle von Maschinen, die zu einer der in Anhang IV aufgeführten Kategorien zählen und bei denen der Hersteller das Verfahren der Konformitätsbewertung mit interner Fertigungskontrolle bei der Fertigung von Maschinen nach Anhang VIII durchlaufen hat, ist der Hersteller zur Angabe der Fundstellen der angewendeten harmonisierten Norm(en) in der EG-Konformitätserklärung verpflichtet, da die Anwendung harmonisierter Normen, welche sämtliche auf die Maschine anwendbaren grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen abdecken, eine Voraussetzung für die Nutzung dieses Konformitätsbewertungsverfahrens ist.

Wenn in der EG-Konformitätserklärung die Fundstelle einer harmonisierten Norm angegeben ist, sind die Marktüberwachungsbehörden berechtigt, davon auszugehen, dass der Hersteller die Anforderungen der Norm in vollem Umfang zur Anwendung gebracht hat. Wenn der Hersteller nicht alle Anforderungen einer harmonisierten Norm zur Anwendung gebracht hat, kann er in der EG-Konformitätserklärung dennoch die Fundstelle der Norm angeben, muss in diesem Fall jedoch zusätzlich angeben, welche Anforderungen der Norm angewandt oder nicht angewandt wurden.

**(Siehe auch Leitfaden zur Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG § 110)**

Selbst wenn eine bestimmte grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderung durch eine harmonisierte Norm abgedeckt wird, bleibt es dem Maschinenhersteller freigestellt, alternative Spezifikationen anzuwenden. Der freiwillige Charakter harmonisierter Normen soll verhindern, dass technische Normen ein Hindernis für das Inverkehrbringen von Maschinen darstellen, die innovative Lösungen beinhalten.

Eine harmonisierte Norm gibt jedoch einen Hinweis auf den Stand der Technik zum Zeitpunkt, da die Norm angenommen wurde. Anders ausgedrückt, die harmonisierte Norm gibt das Maß an Sicherheit an, dass zu diesem Zeitpunkt von einem bestimmten Produkttyp erwartet werden kann. Ein Maschinenhersteller, der sich für die Anwendung anderer technischer Spezifikationen entscheidet, muss nachweisen können, dass seine Alternativlösung den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie entspricht und ein Sicherheitsniveau bietet, das dem Sicherheitsniveau, das durch die Anwendung der Spezifikationen der harmonisierten Norm erreicht werden könnte, zumindest gleichwertig ist.

Entscheidet sich ein Hersteller dafür, harmonisierte Normen nicht oder nur teilweise anzuwenden, muss er in den technischen Unterlagen die durchgeführte Risikobeurteilung sowie die Schritte angeben, die zur Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen eingeleitet wurden. In einem derartigen Fall darf die Fundstelle der harmonisierten Norm nicht als solche in der EG-Konformitätserklärung des Herstellers aufgeführt werden, aber in der Erklärung kann angegeben werden, welche Teile oder Klauseln einer harmonisierten Norm angewandt wurden.

*{Es wird daher empfohlen, die für die jeweilige Maschine geltenden harmonisierten Normen zu ermitteln (siehe dazu Liste der harmonisierten Normen), anzuwenden und in der EG-Konformitätserklärung anzugeben. Dadurch erspart sich der Hersteller unangenehme Rückfragen und im Streitfall z.B. sogar einen Nachweis der Gleichwertigkeit seiner Maßnahmen durch eine benannte Stelle}.*

*Hier beispielhaft einige der am meisten zur Anwendung kommenden harmonisierten Normen:*

*EN ISO 12100 Sicherheit von Maschinen - Allgemeine Gestaltungsleitsätze - Risikobeurteilung und Risikominderung}.*

*EN 349 Sicherheit von Maschinen - Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen*

*EN 953 Sicherheit von Maschinen - Trennende Schutzeinrichtungen - Allgemeine Anforderungen an Gestaltung und Bau von feststehenden und beweglichen trennenden Schutzeinrichtungen*

*EN 60204-1 Sicherheit von Maschinen - Elektrische Ausrüstung von Maschinen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

*EN 894-1 Sicherheit von Maschinen - Ergonomische Anforderungen an die Gestaltung von Anzeigen und Stellteilen - Teil 1: Allgemeine Leitsätze für Benutzer-Interaktion mit Anzeigen und Stellteilen*

*EN ISO 13850 Sicherheit von Maschinen - Not-Halt - Gestaltungsleitsätze*

*EN ISO 13857 Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungsbereichen mit den oberen und unteren Gliedmaßen*

- folgende sonstigen technischen Normen (oder Teile/Klauseln hiervon) und Spezifikationen angewandt worden sind (*nur erwähnen, wenn zutreffend*).....
- .....

8. **{Zusätzlich}** Wenn keine harmonisierten Normen verwendet wurden, kann der Hersteller die Fundstellen anderer technischer Unterlagen angeben, die für Konstruktion und Bau der Maschine herangezogen wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anwendung diesbezüglicher Unterlagen keine Konformitätsvermutung begründet

Ort, Datum: ..... Unterschrift: .....  
*(Angaben zur (wie Name und Funktion) und Unterschrift der Person, die zur Ausstellung dieser Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten bevollmächtigt ist.)*

9. Die Angabe von Ort und Datum der Erklärung ist eine übliche Anforderung an ein unterzeichnetes rechtsverbindliches Dokument. Als Ort ist üblicherweise der Ort anzugeben, an dem sich die Betriebsstätten des Herstellers bzw. seines Bevollmächtigten befinden. Da die EG-Konformitätserklärung vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme der Maschine ausgestellt werden muss, darf das in der EG-Konformitätserklärung angegebene Datum nicht nach dem Datum des Inverkehrbringens der Maschine liegen.

10. Die Identität der Person, die vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten für die Ausstellung der EG-Konformitätserklärung bevollmächtigt worden ist, ist neben ihrer Unterschrift anzugeben. Unter der Identität der Person ist die Angabe von Name und Funktion dieser Person zu verstehen.

Die EG-Konformitätserklärung kann vom Geschäftsführer des betreffenden Unternehmens oder einem anderen Vertreter des Unternehmens unterzeichnet werden, dem diese Zuständigkeit übertragen worden ist. Die EG-Konformitätserklärung ist vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen und aufzubewahren. Die Unterschrift kann auf Kopien der Konformitätserklärung reproduziert werden, die der Maschine beiliegen.

Ing. Zoder/Mag. Rankl  
 Mai 2014

Textstellen aus der EG-Konformitätserklärung (Muster)

Anmerkungen der Autoren